



Spielordnung

des Badminton-Landesverbandes Sachsen-Anhalt

Stand: 05. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
§ 1 Zweck, Gleichgeschlechtlichkeit	4
§ 2 Spielregeln	4
§ 3 Spielkleidung	4
§ 4 Spielsaison	4
§ 5 Bälle	4
§ 6 Altersklassen	4
B. Spielberechtigung	5
§ 7 Allgemeines	5
§ 8 Spielberechtigung	5
§ 9 Vereinswechsel	5
§ 10 Wartezeit	6
§ 11 Sperren	6
C. Veranstaltungen des BLSA	6
§ 12 Turniere, Meisterschaften, Ranglisten	6
§ 13 Ausrichter	6
§ 14 Spielverkehr, Spielverbot	6
§ 15 Rechtsinstanz	7
D. Wettkampfbestimmungen	7
I. Einzelmeisterschaften	7
§ 16 Allgemeines	7
§ 17 Teilnahmeberechtigung	7
II. Einzelturniere	7
§ 18 Genehmigung	7
§ 19 Ausschreibung	7
§ 20 Turnierausschuss	8
§ 21 Meldung	8
§ 22 Auslosung	8
§ 23 Schiedsrichter	8
§ 24 Turnierlisten	8
§ 25 Wertung, Ausschluss	9
III. Ranglistenturniere	9
§ 26 Ranglistenturniere	9
IV. Überregionale Einzelmeisterschaften	9
§ 27 Überregionale Meisterschaften	9
V. Mannschaftsmeisterschaften	9
§ 28 Zusammensetzung	9
§ 29 Sieger	9
§ 30 Teilnahmeberechtigung	10
§ 31 Schiedsrichter	10
§ 32 Spielgemeinschaften	10
§ 33 Verantwortliche	10
§ 34 Kosten	10
§ 35 Punktspielrunde	11
§ 36 Spielplan	11
§ 37 Verlegung	11
§ 38 Hallenausstattung	11
§ 39 Hallenöffnung	11
§ 40 Spielbericht	11



§ 41	Wettkampfleiter	11
§ 42	Ranglistenmeldung	11
§ 43	Anzahl der zu meldenden Spieler	12
§ 44	Stammspieler, Nichtstammspieler	12
§ 45	Festspielen	12
§ 46	Genehmigte Rangliste	12
§ 47	Einsatz von Jugendlichen	12
§ 48	Einsatz von Ausländern und Staatenlosen	12
§ 49	Mannschaftswettkampf	12
§ 50	Anzahl der mitwirkenden Spieler	13
§ 51	Nicht spielberechtigte Spieler	13
§ 52	Gleichzeitiger Einsatz in mehreren Mannschaften	13
§ 53	Anzahl der Spiele pro Spieler	13
§ 54	Aufstellungsfähige Spieler	13
§ 55	Aufstellung nach genehmigter Rangliste	13
§ 56	Ersatzspieler	13
§ 57	Mannschaftsleiter	13
§ 58	Austausch der Aufstellungen	13
§ 59	Verspätungen	14
§ 60	Beginn der Spiele, Pausen	14
§ 61	Verletzungen	14
§ 62	Spielreihenfolge	14
§ 63	Vollständigkeit des Wettkampfes	14
§ 64	Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler	15
§ 65	Sieger	15
§ 66	Gewinn- und Verlustpunkte	15
§ 67	Ermittlung der Staffelnreihenfolge	15
§ 68	Verletzung	15
§ 69	Disqualifikation	15
§ 70	Nichteinhaltung der Ranglistenfolge	15
§ 71	Unvollständigkeit	15
§ 72	Nichtantreten	15
§ 73	Bei Höherer Gewalt	16
§ 74	Bei Zurückziehen	16
§ 75	Protestfrist	16
§ 76	Protestgebühr	16
§ 77	Instanz	16
VI. Landespokal		16
§ 78	Landespokal	16
§ 79	Einteilung	16
§ 80	Durchführung	17
§ 81	Mannschaftsaufstellung	17
§ 82	Wertung	17
VII. Verbandsspiele		17
§ 83	Verbandsspiele	17
VIII. Schlussbestimmungen		17
§ 84	Inkrafttreten	17
§ 85	Änderungen	17



A. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck, Gleichgeschlechtlichkeit

(1) Diese Spielordnung, die sich der Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (BLSA) als Anhang zu seiner Verbandsatzung gibt, ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Spielbetrieb unseres Verbandes und ist in Übereinstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Badminton Verbandes e.V. (DBV) aufgestellt worden. Ergänzungen und Änderungen der Spielordnung des DBV finden auch in gleicher Weise für diese Spielordnung Anwendung. Sie ist von Jahr zu Jahr danach zu ergänzen.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Spielordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Es wurde allein aus Gründen der Lesbarkeit etwa auf die Doppelbezeichnung Spieler/Spielerinnen verzichtet.

§ 2 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln in der amtlichen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die amtlichen deutschen Turnierregeln. Die Ordnungen des DBV sind für alle Verbandsangehörigen und Organe bindend.

§ 3 Spielkleidung

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen muss in sportgerechter Kleidung gespielt werden. Für Werbung auf der Spielkleidung gelten die Bestimmungen des DBV. Verstöße werden mit einer Ordnungsgebühr belegt.

§ 4 Spielsaison

Die Spielsaison beginnt in jedem Jahr am 1. September und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die Monate Juli und August gelten als Sommerpause.

§ 5 Bälle

Für den Spielbetrieb dürfen nur die vom BLSA zugelassenen Bälle verwendet werden. Einzelheiten sind der Anlage V zu dieser Spielordnung (Ballzulassung) zu entnehmen.

§ 6 Altersklassen

(1) Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- a) Schüler U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr,
- b) Schüler U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,
- c) Schüler U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- d) Jugend U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- e) Jugend U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr,
- f) Junioren U22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr,
- g) Senioren O19 nach vollendetem 19. Lebensjahr,
- h) Senioren O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr,
- i) Senioren O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr,
- j) Senioren O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr,
- k) Senioren O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr,
- l) Senioren O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr,
- m) Senioren O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr,
- n) Senioren O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr,
- o) Senioren O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr,
- p) Senioren O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr.

(2) Für alle offiziellen Turniere innerhalb des BLSA gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

B. SPIELBERECHTIGUNG

§ 7 Allgemeines

(1) Im gesamten Spielbetrieb des BLSA (außer bei Freundschaftsspielen) sind nur Spieler zugelassen, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.

(2) Zum Nachweis der Spielberechtigung erhält jeder Verein eine Spielberechtigungsliste, die in Verbindung mit dem Personalausweis gültig ist und auf Verlangen der Turnierleitung zur Prüfung vorzulegen ist. Kann sich ein Spieler auch nachträglich nicht ausweisen oder seine Spielberechtigung nicht nachweisen, so gilt der Spieler beziehungsweise die Mannschaft, die den Spieler aufstellte, als nicht angetreten.

(3) Zuständig für die Ausstellung, Änderung und Streichung der Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des BLSA.

(4) Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung, der nicht vor dem Eingang des schriftlichen Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung liegen darf.

(5) Alle Spielberechtigungsangelegenheiten werden innerhalb des BLSA nur zwischen den Vereinen und dem BLSA geregelt. Für die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen und die Einzahlung der Ausstellungsgebühren sind die Vereine verantwortlich. Eine aufgrund falscher Angaben ausgesprochene Spielberechtigung ist ungültig und gilt als nicht erteilt.

(6) Bei jedem Wegfall von Voraussetzungen für die Spielberechtigung ist dies vom Verein innerhalb von sieben Tagen der Geschäftsstelle des BLSA zu melden sowie die Spielberechtigungsliste einzureichen. Bei Fristversäumung ist der Verein mit einer Ordnungsgebühr zu belegen.

§ 8 Spielberechtigung

(1) Eine Spielberechtigung ist mit sofortiger Wirkung den Spielern zu erteilen, die

- a) neu in einen Verein eintreten und vorher keinem anderen Badmintonverein oder keiner Badmintonabteilung angehörten,
- b) bei Aufnahme des Vereins in den BLSA namentlich gemeldet werden und noch keine Spielberechtigung hatten,
- c) sich wegen Auflösung oder Zusammenschluss ihres Vereins oder ihrer Abteilung einem anderen Verein anschließen und vorher spielberechtigt waren,
- d) beim Zusammenschluss mehrerer Vereine für einen dieser Vereine spielberechtigt waren oder
- e) von anderen, auch ausländischen, Landesverbänden zum BLSA wechseln und vom bisherigen Verband freigegeben wurden.

(2) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine besitzen. Ein Wechsel dieser Spielberechtigung gilt als Vereinswechsel im Sinne dieser Spielordnung. Diese Regelung gilt nicht bei einer Spielgemeinschaft innerhalb des BLSA.

(3) Die Spielberechtigung erlischt mit dem Austritt aus einem Verein.

§ 9 Vereinswechsel

(1) Wechselt ein Spieler in einen anderen Verein, so ist zur Ausstellung der neuen Spielberechtigung die schriftliche Freigabeerklärung des bisherigen Vereins erforderlich.

(2) Ein Spieler ist freizugeben, wenn er sich schriftlich abgemeldet und seine Verpflichtungen erfüllt hat. Erfolgt keine Mitteilung über eine Freigabe, ist der Spieler freigegeben, wenn nach Aufforderung der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen keine Freigabeerklärung eingeht. Wird die Freigabe verweigert, sind die Gründe innerhalb derselben Frist der Geschäftsstelle mitzuteilen, andernfalls gilt die Freigabe als erklärt.

(3) Die Freigabeverweigerung darf nur darauf gestützt werden, dass

- a) Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder aus Verträgen vorhanden sind,
- b) Vereinseigentum nachweislich zurückgefordert, aber noch nicht zurückgegeben wurde oder
- c) rechtskräftige Vereinsstrafen vor der Abmeldung verhängt und innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden sind.

Sie kann sich auf höchstens zwölf Monate erstrecken. Der Spieler kann innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisaufnahme gegen die Freigabeverweigerung Einspruch einlegen. Die Freigabeverweigerung erstreckt sich allein auf die Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen des neuen Vereins; für Einzelturniere ist der Spieler sofort für den neuen Verein spielberechtigt.

(4) Der Vereinswechsel eines Jugendlichen kann nur mit Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 10 Wartezeit

(1) Jeder Spieler, der den Verein wechselt, unterliegt einer Wartezeit von drei Monaten. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrags auf Ausstellung der Spielberechtigung durch den neuen Verein bei der Geschäftsstelle des BLSA. Der Antrag ist erst dann vollständig, wenn alle erforderlichen Unterlagen, wie Freigabeerklärung, Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten oder Wohnungswechsellnachweis, vorliegen.

(2) Die Wartezeit kann bei Vereinswechsel wegen Umzugs innerhalb der letzten zwölf Monate außerhalb der kommunalen Grenzen auf 14 Tage verkürzt werden.

(3) Die Wartezeit entfällt, wenn der Antrag nach Absatz 1 im Monat Juli eines jeden Jahres eingeht.

(4) Während der Wartezeit darf der Verbandsangehörige an keinem Mannschaftswettkampf oder Landespokalspiel, wohl aber an Einzelturnieren oder -meisterschaften, teilnehmen. Lässt ein Verein einen mit einer Wartezeit belegten Spieler gleichwohl starten, so gilt die Mannschaft, in der der Spieler aufgestellt wurde, als nicht angetreten.

§ 11 Sperren

Spieler können vom BLSA bis zu zwei Jahre gesperrt werden. Während einer Sperre (auch Vereinssperre) darf kein Spieler an Veranstaltungen des BLSA teilnehmen. Gegen Sperren seitens des BLSA oder des Vereins steht dem Spieler gemäß Rechtsordnung des BLSA die Berufung zu.

C. VERANSTALTUNGEN DES BLSA

§ 12 Turniere, Meisterschaften, Ranglisten

Der BLSA ist Veranstalter für folgende innerhalb einer Spielsaison durchzuführende Wettkämpfe:

- a) Landeseinzelmeisterschaften für alle Altersklassen,
- b) Ranglistenturniere,
- c) Mannschaftsmeisterschaften für Schüler, Jugend und Senioren,
- d) Landespokal für Schüler, Jugend und Senioren,
- e) Verbandsspiele,
- f) Breitensportveranstaltungen.

Die Termine dieser Wettkämpfe werden im BLSA-Handbuch für jede Spielsaison veröffentlicht.

§ 13 Ausrichter

Die Ausrichtung kann jeder dem BLSA angeschlossene Verein übernehmen, sofern er sich rechtzeitig schriftlich beworben hat. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung der Bewerbung durch das Präsidium des BLSA. Der Bewerber hat mit der Übertragung der Veranstaltung das Turnier zu dem vom BLSA festgelegten Zeitpunkt, in einer geeigneten Halle und nach den entsprechenden Bestimmungen der Spielordnung durchzuführen.

§ 14 Spielverkehr, Spielverbot

Sämtliche Spiele der dem BLSA angeschlossenen Vereine unterliegen der Aufsicht durch den BLSA. Alle Spiele, auch Freundschaftsspiele, gegen

- a) alle in anderen Landesverbänden im DBV angeschlossenen Vereine bedürfen keiner Genehmigung,
- b) alle nicht organisierten Vereine sind durch den BLSA zu genehmigen,

c) ausländische Vereine im In- und Ausland sind durch den DBV genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Spiel dem Sportwart in zweifacher Ausfertigung zur Stellungnahme und Weiterleitung an den DBV einzureichen.

Die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland ist auch für einzelne Verbandsangehörige genehmigungspflichtig. In jedem Falle ist der Pressewart über das Spielergebnis zu unterrichten.

§ 15 Rechtsinstanz

Dem Spielausschuss obliegt gemäß § 29 a) der Satzung des BLSA die Ahndung von Verstößen gegen die Spielordnung in erster Instanz. Dem Spielausschuss übergeordnet wird das Verbandsgericht als Berufungsinstanz tätig.

D. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

I. Einzelmeisterschaften

§ 16 Allgemeines

(1) Einzelmeisterschaften des BLSA werden jährlich so ausgetragen, dass die Einhaltung des Meldeschlusses für die Norddeutschen Einzelmeisterschaften gewährleistet ist.

(2) Alle Disziplinen werden im K.-o.-System ausgetragen. Bei weniger als acht Spielern/Paaren je Disziplin wird im Poolsystem (Rundenspiele, Jeder-gegen-Jeden) gespielt. Für die Altersklassen U11 und O35 – O75 können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Ausschreibungen zu den Einzelmeisterschaften werden vom Spiel- beziehungsweise Jugendausschuss herausgegeben. Sie sind den Vereinen spätestens acht Wochen vor dem Austragungstermin bekannt zu geben.

(4) Die Meldung erfolgt an den Sport-, Jugend- beziehungsweise Altersklassenwart.

§ 17 Teilnahmeberechtigung

(1) Für alle Disziplinen bei der Landeseinzelmeisterschaft O19 sind alle Spieler deutscher Staatsangehörigkeit, die einem dem BLSA angeschlossenen Verein angehören, zugelassen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind auch ausländische Staatsangehörige, für die eine Freigabe durch den BLSA erfolgt ist. Diese Freigabe erstreckt sich nur auf Wettkämpfe innerhalb des BLSA.

II. Einzelturniere

§ 18 Genehmigung

Einzelturniere können von allen dem BLSA angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden. Sämtliche Turniere bedürfen der Genehmigung des BLSA. Der Antrag sowie die Ausschreibung müssen in jeweils zweifacher Ausfertigung mindestens vier Wochen vor dem Austragungstermin dem Sportwart zur Entscheidung vorliegen.

Einladungen und Ausschreibungen müssen den Vermerk „Genehmigt durch den BLSA“ aufweisen und sind deshalb erst nach Befürwortung des BLSA an die teilnehmenden Spieler oder Vereine zu übersenden oder zu veröffentlichen.

§ 19 Ausschreibung

Die Ausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Turnierbezeichnung,
- b) Veranstalter und Ausrichter,
- c) Veranstaltungstermin,
- d) Austragungsort und Anzahl der verfügbaren Spielfelder,

- e) Wettbewerbe und etwaige Klasseneinteilung,
- f) Benennung des Teilnehmerkreises,
- g) Tag und Zeit des Meldeschlusses,
- h) Anschrift, an die die Meldung zu erfolgen hat,
- i) Ballmarke und -sorte,
- j) Namen der Mitglieder des Turnierausschusses,
- k) Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Auslosung,
- l) Meldegebühren und ggf. Bankverbindung, an die die Zahlung der Gebühren zu erfolgen hat,
- m) Austragungsmodus,
- n) Voraussetzungen zur Verteilung von Preisen, Wanderpreisen und Urkunden,
- o) Bestimmung über den Einsatz von Schiedsrichtern,
- p) Vorbehalte zur Änderung der Ausschreibung,
- q) ggf. Quartierhinweise,
- r) Genehmigungsvermerk.

§ 20 Turnierausschuss

- (1) Der Turnierausschuss besteht aus einem Vertreter des Veranstalters als Vorsitzendem, einem Vertreter des Ausrichters (Turnierleiter) und dem Oberschiedsrichter. Er überwacht die Einhaltung der Ausschreibung, die Auslosung und die sportliche Abwicklung des Turniers. Er hat die Pflicht unsportliches Verhalten und den Sport schädigende Handlungen sofort zu unterbinden.
- (2) Der Turnierleiter ist für die Abwicklung des Turniers, insbesondere für die Einhaltung des Zeitplanes, verantwortlich. Er hat für einwandfreie sportliche Verhältnisse zu sorgen.
- (3) Als Oberschiedsrichter ist eine neutrale, mit den internationalen Regeln vertraute Person einzusetzen. Der Oberschiedsrichter überwacht die Spielbedingungen, die Einhaltung der Spielregeln, den Einsatz der Schiedsrichter und ist für alle sich hieraus ergebenden Fragen zuständig.
- (4) Die Spieler haben den Weisungen des Turnierausschusses Folge zu leisten.

§ 21 Meldung

- (1) Meldungen erfolgen über die Homepage des BLSA. Bis zur Einrichtung dieser Möglichkeit sind die Meldungen auf dem Meldebogen ausschließlich per Email für die LEM O19, U22 und O40 an den sportwart@blsa.de und für Schüler und Jugend LEM an den jugendwart@blsa.de vorzunehmen.
- (2) Die Meldungen haben am Dienstag vor dem Wettkampfwochenende bis 22.00 Uhr zu erfolgen. Der Sportwart oder der Jugendwart sendet die erfolgten Meldungen umgehend elektronisch an den Ausrichter zur Kenntnis.
- (3) Der Ausrichter ist berechtigt, eine Meldegebühr je Teilnehmer zu erheben. Jeder gemeldete Teilnehmer ist verpflichtet diese Gebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob er zum Einsatz kommt. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Vereine haften für ihre Spieler.
- (4) Die Spieler erkennen mit der Abgabe der Meldung die Ausschreibung und die Anordnungen der zuständigen Personen an. Einsprüche sind erst nach dem Turnier zu bewerten.
- (5) Nachmeldungen werden nur noch berücksichtigt, wenn sie am Donnerstag vor dem Wochenende bis 22.00 Uhr elektronisch beim Jugendwart eingehen und in dem vorgesehenen Wettkampfsystem noch Plätze frei sind. Es entscheidet der zeitliche Eingang der Meldungen beim Jugendwart.mt. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Vereine haften für ihre Spieler.

Für die Nachmeldung ist eine Gebühr nach III.A Nr.5 gemäß Anlage zur Finanz-und Kassenordnung des Badminton-Landesverbandes e.V. zu zahlen. Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme am Wettkampf. Der Betrag ist vor dem Turnierbeginn durch den Ausrichter einzuziehen. Der Ausrichter haftet für den ordnungsgemäßen Einzug.

§ 22 Auslosung

Die Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Auslosung ist spätestens bei Turnierbeginn durch Aushang den Teilnehmern bekannt zu geben.

§ 23 Schiedsrichter

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen, es sei denn, er kann Ersatz für sich stellen. Ausgeschiedene Spieler können nur eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz vor Ablauf einer Stunde nach dem Ausscheiden möglich ist.

§ 24 Turnierlisten

- (1) Die Spieler müssen den Verlauf des Turniers anhand von Turnierlisten verfolgen können. Die Listen müssen

(2) Spätestens drei Tage nach Beendigung eines Turniers hat der Turnierausschuss die Turnierlisten mit allen Spielergebnissen dem Sportwart zuzusenden.

§ 25 Wertung, Ausschluss

(1) Bei einer Disqualifikation oder Verletzung in einem Turnier, bei dem allein Sieg oder Niederlage von Bedeutung sind, ist der Spielstand bei Abbruch zu notieren mit dem entsprechenden Zusatz „disqualifiziert“ oder „verletzt aufgegeben“. In einem Turnier, bei dem auch das Satzergebnis von Bedeutung ist, wird der Spielstand

- a) bei Disqualifikation auf 21:0, 21:0 für den Gegner gesetzt,
- b) bei Verletzung zum Satzgewinn des Gegners aufgefüllt. Ein dadurch eventuell folgender Satz wird mit 21:0 angefügt.

(2) Tritt ein Spieler zu einem Spiel nicht an, erfolgt der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an dem Turnier, es sei denn, die Nichtteilnahme erfolgte verletzungsbedingt. Spieler, die nicht zehn Minuten nach dem in der Ausschreibung festgesetzten oder nachträglich mitgeteilten Disziplinbeginn spielbereit sind, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Spieler, die nicht fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf spielbereit sind.

III. Ranglistenturniere

§ 26 Ranglistenturniere

(1) Der BLSA veranstaltet jährlich Ranglistenturniere, die nach den Anlagen I (Ranglistenordnung Senioren) und II (Ranglistenordnung Schüler und Jugend) zu dieser Spielordnung durchzuführen sind.

(2) Für Ranglistenturniere können Kurzausschreibungen verwendet werden, welche die Punkte des § 19 a) - j) enthalten müssen.



IV. Überregionale Einzelmeisterschaften

§ 27 Überregionale Meisterschaften

(1) Die Landesmeister sind bei den Norddeutschen Einzelmeisterschaften startberechtigt. Die weiteren Teilnehmer legt der Spielausschuss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Landesmeisterschaften und der aktuellen Ranglistenstände im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Quoten fest. Eine Pflicht zur Auslastung der Quotenplätze besteht nicht.

(2) Für die Norddeutschen Einzelmeisterschaften der Schüler und Jugend bestimmt der Jugendausschuss sämtliche Teilnehmer.

V. Mannschaftsmeisterschaften

1. Allgemeines

§ 28 Zusammensetzung

(1) Die Landesliga ist die höchste Spielklasse des BLSA.

(2) Die Einteilung in verschiedene weitere Spielklassen, die Festlegung der Spielmodi sowie der Regelungen des Auf- und Abstiegs sind der Anlage III zu dieser Spielordnung (Mannschaftsmeisterschaften Senioren) vorbehalten.

§ 29 Sieger

(1) Die erstplatzierte Mannschaft der Landesliga ist Mannschaftsmeister des BLSA und zum Aufstieg beziehungsweise zur Teilnahme an der Qualifikationsrunde zur nächst höheren Spielklasse berechtigt. Bei Verzicht kann der Tabellenzweite teilnehmen.

(2) Die Sieger der anderen Spielklassen sind die Meister der ... (jeweiligen Klasse).

§ 30 Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt an der Mannschaftsmeisterschaft sind alle Mannschaften der dem BLSA angeschlossenen Vereine.

(2) In jeder Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins starten. Die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander sind (in jeder Halbserie) vor den Spielen gegen die anderen Mannschaften auszutragen.

(3) Neue Vereine beziehungsweise Mannschaften sind der untersten Spielklasse zuzuordnen, wenn das Präsidium des BLSA keine andere Entscheidung trifft.

(4) Bei Ausgliederung von (Badminton-) Abteilungen aus ihren ursprünglichen Vereinen zur Bildung eines eigenständigen Vereins bleiben die erworbenen Rechte und Pflichten der Mannschaften im Spielbetrieb erhalten, sofern eine vertragliche Regelung mit dem Ursprungsverein erzielt wird, in der dieser auf dieselben Rechte verzichtet. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem Sportwart zuzuleiten.

§ 31 Schiedsrichter

Die Teilnahme von Vereinen an der Mannschaftsmeisterschaft der Senioren bedingt die Benennung von je einem Schiedsrichter je gemeldeter Mannschaft, die sich auch für erforderliche Aufgaben zur Verfügung halten und fortbilden. Der Spielausschuss kann Vereine, die nicht genügend Schiedsrichter melden, mit einer Ordnungsgebühr belegen.

§ 32 Spielgemeinschaften

(1) Die Bildung von Spielgemeinschaften (Spgem.) aus mehreren Vereinen, die Mitglied im BLSA sind, ist möglich. Über die Bildung von Spielgemeinschaften ist eine schriftliche Vereinbarung durch die Vereine abzuschließen. Aus dieser muss hervorgehen, welcher Verein bei der Auflösung der Spielgemeinschaften deren Rechte und Pflichten übernimmt. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem Sportwart zuzuleiten. § 30 Absatz 3 gilt nur, wenn §32 Absatz 3 nicht zutrifft.

(2) Eine Zulassung für eine Spielgemeinschaft wird nur gewährt, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- a) Die Zulassung der Spielgemeinschaft muss vor Beginn der Spielsaison vorliegen.
- b) Eine Durchgängigkeit durch alle Mannschaften einschließlich Jugend und Schüler muss gewährleistet sein. Bei allen Einzelwettbewerben (Meisterschaften, Ranglisten o.ä.) treten die Spieler für ihren Stammverein an.

(3) Bei Gründung einer Spielgemeinschaft bleiben die in der zurückliegenden Saison erworbenen Rechte und Pflichten der Mannschaften dieser Spielgemeinschaften im Spielbetrieb erhalten.

§ 33 Verantwortliche

(1) Verantwortlich für die Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft ist der Spielausschuss. Er bestimmt die Staffelleiter.

(2) Den Staffelleitern obliegt:

- a) das Erstellen der Spielpläne,
- b) die Abwicklung des Spielbetriebs der Spielklassen gemäß dieser Spielordnung,
- c) die Überwachung der Einhaltung der Spielordnung einschließlich der Verhängung von Ordnungsstrafen bei Verstößen und
- d) die Führung der offiziellen Tabellen.

Über Punktabzüge und Ordnungsgebühren entscheidet der Staffelleiter in erster Instanz. Als Berufungsinstanz entscheidet der Spielausschuss.

(3) Über Streitigkeiten, Proteste und sportliche Vergehen entscheidet der Spielausschuss als erste Instanz. Seine Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(4) Gegen Entscheidungen des Spielausschusses können Rechtsmittel nach der Rechtsordnung eingelegt werden.

§ 34 Kosten

(1) Die Höhe des Meldegeldes richtet sich nach der Finanzordnung.

(2) Der Heimverein trägt:

- a) die Ballkosten,
- b) die anfallenden Hallenkosten und
- c) die Kosten für Wettkampfleiter und Schiedsrichter.

Alle weiteren anfallenden Kosten trägt jeder Verein für sich selbst.

2. Durchführung

§ 35 Punktspielrunde

(1) Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Staffeln besteht aus einer Hin- und einer Rückrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet.

(2) Die Mannschaftsmeisterschaft soll nach Möglichkeit in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar des folgenden Jahres ausgetragen werden.

§ 36 Spielplan

Den Spielplan erstellt der Staffelleiter in Abstimmung mit dem Spielausschuss. An einem Kalendertag können je Mannschaft auch mehrere Spiele stattfinden.

§ 37 Verlegung

(1) Der Staffelleiter kann eine Verlegung von Spielen vornehmen, wenn

a) ein Interesse des BLSA vorliegt. Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn Stammspieler einer Mannschaft vom BLSA oder DBV zu überregionalen Maßnahmen eingeladen werden. b) durch höhere Gewalt eine Spieldaustagung nicht möglich ist.

c) beide beteiligten Vereine einverstanden sind und der Staffelleiter zustimmt. Die von beiden Vereinen unterzeichnete schriftliche Vereinbarung, die den neuen Austragungsort und/oder -termin enthält, muss spätestens sieben Tage vor dem Spieltermin beim Staffelleiter zur Entscheidung vorliegen.

(2) Am letzten Spieltag ist keine Verlegung möglich. Eine Verlegung von Spielen auf einen Tag nach dem letzten Spieltag ist nicht zulässig.

§ 38 Hallenausstattung

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen einer Landesliga entsprechenden Rahmen durchgeführt werden. Mindestanforderungen an die Halle sind eine saubere Spielfläche mit mindestens zwei bespielbaren Badmintonfeldern, nutzbare Sanitär- und Duschanlagen sowie mindestens 18°C Hallentemperatur. Die Vorgabe bzgl. der Spielfelder bezieht sich ausschließlich auf den Seniorenbereich.

§ 39 Hallenöffnung

Die Halle muss für die Gastmannschaft mindestens 45 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit zur Vorbereitung auf den Wettkampf geöffnet sein. Während der letzten 30 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit muss der Gastmannschaft ein Spielfeld zum Einspielen zur Verfügung stehen.

§ 40 Spielbericht

(1) Von jedem Spiel ist vom Wettkampfleiter ein Spielbericht anzufertigen. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsleitern zu bestätigen. Je eine Kopie erhalten die beteiligten Mannschaften. Das Original ist vom Heimverein (in neutraler Halle der erstgenannte Verein) spätestens am nächsten Werktag nach dem Spiel (Poststempel) dem Staffelleiter zuzusenden.

(2) Der Heimverein ist verpflichtet, das Spielergebnis unmittelbar nach Spielende dem Staffelleiter und dem Pressewart telefonisch, per Fax oder E-Mail zuzuleiten.

§ 41 Wettkampfleiter

Bei den Spielen soll der Heimverein einen vereinsfremden Wettkampfleiter einsetzen, der für den reibungslosen Ablauf des Wettkampfes und für die Einhaltung der Spielordnung verantwortlich ist. Er muss die Befähigung zur Ausübung des Schiedsrichteramtes besitzen. Er hat die Stellung eines Referees. Fehlt der Wettkampfleiter, soll diese Funktion von einem nicht am Spiel beteiligten Mitglied des Heimvereins wahrgenommen.

3. Meldung

§ 42 Ranglistenmeldung

(1) Bis zum 1. September eines jeden Jahres haben die Vereine dem Sportwart in dreifacher Ausfertigung eine Rangliste einzureichen. Die Meldung muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die

Spielberechtigungsnummer eines jeden Spielers enthalten. Jugendliche und Staatenlose sind zu kennzeichnen; bei Ausländern ist die Nationalität anzugeben.

(2) Nach Ablauf der Frist aus Absatz 1 dürfen für die Hinrunde keine neuen Spieler aufgenommen werden. Bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Rückrunde kann die Rangliste neu gemeldet werden.

(3) Für Nachholspiele aus der Hinrunde gilt die Rangliste der Hinrunde.

(4) Von jedem Verein ist mit Einsendung der Rangliste anzugeben:

a) genaue Bezeichnung des Vereins,

b) Name und Anschrift einer Kontaktperson, welche nicht Mannschaftsleiter sein muss, mit Telefonnummer und soweit vorhanden einer Faxnummer sowie einer E-Mail-Adresse.

§ 43 Anzahl der zu meldenden Spieler

In der Rangliste sind mindestens vier Herren und zwei Damen zu melden. Die Spieler sind auf Grund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke einzustufen und fortlaufend zu nummerieren.

§ 44 Stammspieler, Nichtstammspieler

(1) In der Rangliste ist kenntlich zu machen, welche Spieler der Verein als „Stammspieler“ für die jeweilige Mannschaft betrachtet. Dies müssen mindestens vier Herren und zwei Damen in der Reihenfolge ihrer Spielstärke sein.

(2) Als Stammspieler kenntlich gemachte Spieler dürfen während der laufenden Saison in keiner unteren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Sie dürfen auch nicht als „Ersatzspieler“ in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie Stammspieler sind.

(3) Die übrigen Spieler der Rangliste werden als „Nichtstammspieler“ bezeichnet.

§ 45 Festspielen

Spieler einer unteren Mannschaft eines Vereins können in jeder höheren Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden. Werden Spieler mehr als zweimal je Spielsaison in höheren Mannschaften eingesetzt, so haben sie automatisch die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften verloren. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Mannschaftswettkämpfe an einem Tag ausgetragen werden.

§ 46 Genehmigte Rangliste

Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der Spieler in den Ranglisten fällt der Spielausschuss. Sie wird in der „genehmigten Rangliste“ niedergelegt und ist unanfechtbar.

§ 47 Einsatz von Jugendlichen

Werden Jugendliche in der Rangliste aufgeführt, so müssen sie die Berechtigung haben, in einer Seniorenmannschaft eingesetzt werden zu dürfen (Jugendfreigabe für Seniorenmannschaften). Die Bestätigung des BLSA ist mit der Ranglistenmeldung einzureichen.

§ 48 Einsatz von Ausländern und Staatenlosen

(1) Jeder Verein darf in der Rangliste beliebig viele Spieler mit EU-Staatsangehörigkeit melden. Der Einsatz dieser Spieler unterliegt keiner Beschränkung.

(2) Jeder Verein darf in der Rangliste maximal drei Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit melden. Es darf in einer Mannschaft höchstens ein Spieler je Mannschaftswettkampf ohne EU-Staatsangehörigkeit eingesetzt werden. Auf Antrag kann das Präsidium den Einsatz eines weiteren Spielers ohne EU-Staatsangehörigkeit genehmigen. Die Genehmigung gilt nur für jeweils eine Saison und ist vor dem Beginn der Punktspiele einzuholen. Wenn sie erst nach dem ersten Punktspiel erfolgt, gilt sie für die Rückrunde.

(3) Ausländer, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen die Spielberechtigung für deutsche Badmintonvereine haben, werden nicht mehr als Ausländer im Sinne dieser Spielordnung betrachtet. Der Nachweis muss mit der Meldung vorgelegt werden.

4. Mannschaftsaufstellung

§ 49 Mannschaftswettkampf

Der Mannschaftswettkampf besteht aus folgenden acht Spielen: drei Herreneinzel, zwei Herrendoppel, ein Dameneinzel, ein Damendoppel, ein Gemischtes Doppel.

§ 50 Anzahl der mitwirkenden Spieler

(1) Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu fünf Herren und drei Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt werden. Sie müssen am ersten Spieltag der jeweiligen Halbserie die Spielberechtigung für den betreffenden Verein haben.

(2) Nur wenn weniger als fünf Herren und drei Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, können Ersatzspieler zum Einsatz kommen.

§ 51 Nicht spielberechtigte Spieler

In der genehmigten Rangliste nicht aufgeführte oder nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Geschieht dies doch, gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten.

§ 52 Gleichzeitiger Einsatz in mehreren Mannschaften

Ein Spieler darf nicht am selben Kalendertag in mehreren Mannschaften spielen. Wird hiergegen verstoßen, dann gilt die Mannschaft, in der der Spieler zuletzt mitwirkte, als nicht angetreten.

§ 53 Anzahl der Spiele pro Spieler

Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen. Er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten.

§ 54 Aufstellungsfähige Spieler

(1) Bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung vor Wettkampfbeginn dürfen aus der genehmigten Rangliste nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und die offensichtlich spielbereit sind. Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die den abwesenden oder offensichtlich nicht spielbereiten Spieler aufstellte, als nicht angetreten.

(2) Offensichtlich spielbereit ist ein Spieler, der badmintongerechte Kleidung trägt und nicht erkennbar durch eine Verletzung an der sportgerechten Austragung eines Badmintonspiels gehindert ist.

§ 55 Aufstellung nach genehmigter Rangliste

(1) Für die Aufstellung der Mannschaft ist die in der genehmigten Rangliste aufgeführte Reihenfolge zugrunde zu legen. Wird hiergegen verstoßen, gilt § 70.

(2) Für die Herreneinzel ist die aufgeführte Reihenfolge auch beim Einsatz von Nichtstammspielern einzuhalten.

(3) Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass der ranghöchste Spieler, der im Doppel zum Einsatz kommt, im ersten Herrendoppel spielt. Bei unvollständigem Antreten ist stets das erste Herrendoppel zu besetzen.

§ 56 Ersatzspieler

(1) Ersatzspieler im Sinne dieser Spielordnung sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen. Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler gegebenenfalls als Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter der Bezeichnung „Vorgesehene Ersatzspieler“ namhaft zu machen. Dies können je Wettkampf höchstens eine Dame und ein Herr sein.

(2) Das Einwechseln von Ersatzspielern regelt § 64.

(3) Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne des § 45 gespielt, wenn er eingewechselt wurde. Die Benennung als vorgesehener Ersatzspieler gilt nicht als spielen.

5. Wettkampfablauf

§ 57 Mannschaftsleiter

Vor Beginn des Wettkampfes geben die Mannschaften untereinander sowie gegenüber dem Wettkampfleiter den Mannschaftsleiter bekannt.

§ 58 Austausch der Aufstellungen

(1) Spätestens 15 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit werden dem Wettkampfleiter von den Mannschaftsleitern verdeckt die Mannschaftsaufstellungen übergeben. Zur Einsichtnahme ist außerdem die genehmigte Rangliste bereitzulegen. Der Wettkampfleiter füllt sodann das Spielberichtsformular aus.

(2) Bei unvollständigem Antreten ist dem Gegner vor Abgabe der Mannschaftsaufstellung bekannt zu geben, welche Spiele kampfflos abgegeben werden.

§ 59 Verspätungen

(1) Bei den Wettkämpfen sind Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit nicht erlaubt.

(2) Ein verspäteter Wettkampfbeginn von bis zu 30 Minuten ist im Zuschauerinteresse hinzunehmen. Jedoch ist der Verein, dessen Mannschaft die Verspätung verursacht hat, mit einer Ordnungsgebühr zu belegen.

(3) Wird der tolerierbare Verspätungszeitraum von 30 Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit überschritten, ohne dass die die Verspätung verursachende Mannschaft in der Lage ist, ordnungsgemäß anzutreten, hat der Wettkampfleiter oder die vollständig anwesende Mannschaft keine Verpflichtung, länger zu warten. Der Wettkampfleiter vermerkt die Vorkommnisse auf dem Spielbericht. Die Folgen für Nichtantreten regelt § 72.

(4) Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes noch spielen, kann der Wettkampf ausgetragen werden. Er wird dann entsprechend seines Ausgangs gewertet. Ihr Einverständnis, auf spätere Proteste wegen des verspäteten Beginns zu verzichten, haben beide Mannschaftsleiter vor dem tatsächlichen Beginn des Wettkampfes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielbericht zu vermerken. Die Verhängung einer Ordnungsgebühr wegen Verursachung einer Verspätung hat allerdings zu erfolgen.

(5) Später als 90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf auch im Falle beiderseitigen Einverständnisses nicht mehr mit dem Wettkampf begonnen werden.

(6) Waren beide Mannschaften nicht spielbereit, entscheidet der Spielausschuss nach Anhörung der beteiligten Vereine über das weitere Verfahren.

(7) Bestreitet eine Mannschaft mehrere Mannschaftswettkämpfe an einem Kalendertag, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für den ersten Wettkampf. Für folgende Wettkämpfe sind die Beteiligten dennoch angehalten, die im Spielplan vorgesehenen Anfangszeiten zu realisieren. Hat eine beteiligte Mannschaft eine vermeidbare Verspätung verursacht, ist sie mit einer Ordnungsgebühr zu belegen.

§ 60 Beginn der Spiele, Pausen

(1) Alle Beteiligten haben für einen zügigen Beginn eines jeden Spiels zu sorgen. Ein Spiel hat spätestens zehn Minuten nach dem offiziellen Aufruf zu beginnen.

(2) Nach Beendigung eines Spieles hat ein Spieler bis zum Beginn eines zweiten Spiels Anspruch auf eine Pause von zwanzig Minuten. Dieses zweite Spiel kann frühestens zehn Minuten nach Ende des ersten Spiels offiziell aufgerufen werden. Die Überwachung der Zeit obliegt dem Wettkampfleiter.

§ 61 Verletzungen

(1) Bei Verletzung gilt Regel 18 der Badminton-Spielregeln, wonach ein Spiel auch wegen einer Verletzung nicht unterbrochen werden darf. Erlaubt sind lediglich eine schnelle Diagnose und eine kurze Erstversorgung wie das Anbringen einer stützenden Binde oder eines Pflasters auf dem Spielfeld.

(2) Bei Verletzungen ist das Betreten des Spielfeldes nur dem Schiedsrichter, dem Wettkampfleiter, einer Person der betroffenen Mannschaft sowie einer neutralen ärztlichen Person erlaubt.

(3) Über einen Spielabbruch wegen Verletzung oder aus sonstigen Gründen entscheidet der jeweilige Wettkampfleiter.

§ 62 Spielreihenfolge

(1) Falls zwischen den beteiligten Mannschaftsleitern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die Spiele in folgender Reihenfolge auszutragen: 1. Herrendoppel, Damendoppel, 2. Herrendoppel, 1. Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel, 2. Herreneinzel, 3. Herreneinzel.

(2) Die beteiligten Mannschaften sollen unter Anleitung des Wettkampfleiters, die Reihenfolge der Spiele bei Bedarf so verändern, dass keine größeren Unterbrechungen entstehen.

§ 63 Vollständigkeit des Wettkampfes

(1) Es sollen alle acht Spiele ausgetragen werden.

(2) Kann nicht vollständig angetreten werden, so sind wenigstens sechs Spiele, darunter mindestens zwei mit Damenbeteiligung, auszutragen. Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, zu deren Lasten die Nichtaustragung eines oder mehrerer Spiele geht, als nicht angetreten.

§ 64 Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler

Auf dem Spielbericht namhaft gemachte vorgesehene Ersatzspieler können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler zu ersetzen ist (also gegebenenfalls auch im ersten Herreneinzel). Der ausscheidende Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein und kann immer nur durch eine Person ersetzt werden. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum ersten offiziellen Aufruf des betreffenden Spiels möglich.

6. Wertung

§ 65 Sieger

Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Zahl von Spielen gewonnen, endet der Wettkampf unentschieden.

§ 66 Gewinn- und Verlustpunkte

Der Sieger eines Mannschaftswettkampfes erhält zwei Gewinnpunkte, der Verlierer zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftswettkampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften je einen Gewinn- und Verlustpunkt.

§ 67 Ermittlung der Staffelfolgenfolge

Zur Ermittlung des Siegers in einer Staffel sowie zur weiteren Reihenfolge der Mannschaften (Schlusstabelle) werden zur Wertung bis zur Entscheidung nacheinander herangezogen:

- a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte,
- b) Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Wettkämpfe,
- c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Sätzen,
- d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher abgegebener von sämtlichen erzielten Spielergebnispunkten.

§ 68 Verletzung

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand. Der Spielstand wird zum Satzgewinn des Gegners aufgefüllt. Es wird ein Satz mit 21:0 angefügt, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Kann ein Spiel wegen einer beim laufenden Wettkampf zugezogenen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht es mit 21:0, 21:0 an den Gegner. Solche Spiele gelten als ausgetragen im Sinne von § 63.

§ 69 Disqualifikation

Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat dieser das Spiel mit 0:21, 0:21 verloren. Er ist für die weitere Teilnahme an diesem Wettkampf gesperrt. Ein weiteres Spiel dieses Spielers wird ebenfalls mit 21:0, 21:0 für den Gegner gewertet. Beide Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 63.

§ 70 Nichteinhaltung der Ranglistenfolge

(1) Spielt eine Mannschaft die Herreneinzel nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, ist das Spiel, in dem ein falscher Spieler mitwirkte, mit 0:21, 0:21 als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel-Spiele gelten ebenfalls als verloren. Haben nur das erste und zweite Herreneinzel in umgekehrter Reihenfolge gespielt wird das dritte Herreneinzel regulär gewertet.

(2) Bei falschem Einsatz der Herrendoppel-Paarungen sind beide Spiele als verloren zu werten.

§ 71 Unvollständigkeit

Sind beide Mannschaften unvollständig angetreten und fehlen beide Gegner einer Spiels, wird dieses Spiel nicht gewertet.

§ 72 Nichtantreten

(1) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat sie den Wettkampf mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen, 0:336 Spielergebnispunkten verloren, der Gegner entsprechend gewonnen. Nimmt eine Mannschaft in der Hinrunde eine Auswärtsbegegnung nicht wahr, so muss sie in der Rückrunde beim gleichen Gegner auswärts antreten.

(2) Tritt eine Mannschaft zu mehr als zwei Mannschaftswettkämpfen nicht an, werden alle ihre Ergebnisse der laufenden Saison aus der Wertung genommen. Die Mannschaft verbleibt am Tabellenende. Das gilt nicht in den Fällen, in denen eine Mannschaft durch Umwertung als nicht angetreten gilt.

(3) Nichtantreten ist mit einer Ordnungsgebühr zu belegen.

§ 73 Bei Höherer Gewalt

Der Spielausschuss kann nach Einspruch des Vereins von der Wertung wegen Nichtantretens und der Festsetzung einer Ordnungsgebühr absehen, wenn die Austragung des Wettkampfes durch höhere Gewalt verhindert wurde.

§ 74 Bei Zurückziehen

(1) Beim Zurückziehen einer Mannschaft während der laufenden Saison werden alle ihre Ergebnisse der laufenden Saison aus der Wertung genommen. Die Mannschaft verbleibt am Tabellenende und kann in der gleichen Saison in keiner anderen Spielklasse spielen.

(2) Das Zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum 1. September des laufenden Jahres ohne Konsequenzen möglich. Beim Zurückziehen einer Mannschaft nach diesem Zeitpunkt ist eine Ordnungsgebühr zu entrichten.

7. Proteste

§ 75 Protestfrist

(1) Proteste müssen innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis eines Protestgrundes schriftlich in dreifacher Ausfertigung (Sportwart, Staffelleiter und gegnerischer Verein) beim Sportwart eingelegt und begründet werden. Sie müssen vom Mannschaftsleiter auf dem Spielbericht als Protestvorbehalt bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, der Protestgrund wurde erst später bekannt.

(2) Zur Protesteinlegung ist jede unmittelbar oder mittelbar beteiligte Mannschaft berechtigt.

(3) Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter selbst sind kein Protestgrund, wohl aber die daraus gefolgerten weiteren Entscheidungen.

§ 76 Protestgebühr

Die Protestgebühr ist innerhalb der Protestfrist auf das Konto des BLSA zu überweisen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr erstattet.

§ 77 Instanz

Über Proteste entscheidet der Spielausschuss.

VI. Landespokal

§ 78 Landespokal

Der BLSA führt jährlich den Landespokal durch, für den die Bestimmungen der Mannschafts-meister-schaften entsprechend gelten, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

§ 79 Einteilung

(1) Der Landespokal ist in folgende sechs Wettbewerbe unterteilt:

- a) Landespokal Senioren Herren,
- b) Landespokal Senioren Damen,
- c) Landespokal Jugend männlich,
- d) Landespokal Jugend weiblich,
- e) Landespokal Schüler männlich,
- f) Landespokal Schüler weiblich.

(2) Als Staffelleiter aller Wettbewerbe fungiert der Sportwart.

(3) Der Sieger führt die Bezeichnung Landespokalsieger ... (jeweiliger Wettbewerb) und erhält einen Pokal.

§ 80 Durchführung

- (1) Die Landespokalwettbewerbe sind so durchzuführen, dass an einem Tag oder an einem Wochenende ein Landespokalfinale ausgetragen werden kann, an dem die Endspiele der sechs Wettbewerbe ausgespielt werden.
- (2) Landespokalspiele können auch außerhalb des in § 35 Absatz 2 genannten Zeitraums ausgetragen werden.
- (3) Die Wettbewerbe werden im K.-o.-System ausgetragen. Bei weniger als acht Mannschaften je Wettbewerb wird im Poolsystem gespielt. Der Wettbewerb wird bei weniger als drei Mannschaften nicht ausgetragen.
- (4) Es erfolgt stets Ballkostenteilung.
- (5) Werden Spiele in Turnierform ausgetragen, so ist für eine Spielverlegung nach § 37 Absatz 1 lit. c) das Einverständnis aller am Turnier teilnehmenden Vereine erforderlich.

§ 81 Mannschaftsaufstellung

- (1) Bei den Wettbewerben des § 79 a), c) und e) besteht der Mannschaftswettkampf aus sechs Spielen, zwei Doppeln und vier Einzeln. Wird zwischen den Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen, ist in folgender Reihenfolge zu spielen: 1. Doppel, 2. Doppel, 1. Einzel, 2. Einzel, 3. Einzel, 4. Einzel. Es können maximal fünf Spieler in der vor der Saison bestätigten Mannschaftsaufstellung aufgeführt werden.
- (2) Bei den Wettbewerben des § 79 b), d) und f) besteht der Mannschaftswettkampf aus vier Spielen, einem Doppel und drei Einzeln. Wird zwischen den Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen, ist in folgender Reihenfolge zu spielen: Doppel, 1. Einzel, 2. Einzel, 3. Einzel. Es können maximal vier Spielerinnen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt werden.
- (3) Kann nicht vollständig angetreten werden, sind wenigstens ein Doppel und zwei Einzel zu spielen.

§ 82 Wertung

Bei Mannschaftswettkämpfen, bei denen allein Sieg oder Niederlage von Bedeutung sind, ist der Sieger nach § 67 zu ermitteln. Sollte auch die Differenz der Spielergebnispunkte gleich sein, so wird sofort im Anschluss an die Begegnung ein Satz im Doppel zu Ermittlung des Siegers ausgetragen. Die Doppel können beliebig aus den im Wettkampf eingesetzten Spielern einschließlich „vorgesehener Ersatzspieler“ zusammengestellt werden. Sie sind dem Wettkampfleiter nach Aufforderung schriftlich verdeckt von den Mannschaftsleitern zu benennen.

VII. Verbandsspiele

§ 83 Verbandsspiele

Einmal jährlich an einem Wochenende am Ende der Spielsaison veranstaltet der BLSA seine Verbandsspiele. Das Turnier stellt den sportlichen Saisonausklang dar, bei dem möglichst allen Alters- und Leistungsklassen Wettbewerbe anzubieten sind. Am Ende des Turniers wird neben den Siegern der einzelnen Disziplinen auch der beste Verein geehrt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 84 Inkrafttreten

Die Spielordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 85 Änderungen

- (1) Änderungen der Spielordnung können vom Verbandstag vorgenommen werden.
- (2) Änderungen von Anlagen zu dieser Spielordnung können auf Antrag der Ausschüsse durch Beschluss des Präsidiums vorgenommen werden.